

# SATZUNG

## über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) i.V. mit den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarl. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Ensdorf wie folgt erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Gemeinde Ensdorf.
- 2) Zur öffentlichen Straße gehören
  - a) die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Straßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- u. Radwege)
  - d) das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung
  - e) die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Nebenanlagen.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zweck als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Ensdorf.  
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3

#### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Verkehrsflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 22 des Saarl. Straßengesetzes).

### § 4

#### Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Bei der Erteilung auf Widerruf kann sich die Erlaubnis auf gewisse Zeiträume des Jahres beschränken. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

### § 5

#### Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Ens Dorf zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

### § 6

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
- 2) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- 3) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- 4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- u. Ausverkäufe
- 5) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte

der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen.

## § 7

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 8

### **Gebühren**

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dabei wird jede angefangene Flächeneinheit als volle Einheit gerechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- 2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
- 3) Für Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder die im Rahmen von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine gestattet werden, wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Für die im Gebührentarif nicht erfassten Sondernutzungen wird eine den Sätzen adäquate Gebühr erhoben.
- 5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €
- 6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- 7) Bei Veranstaltungen der örtlichen Kaufmannschaft, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, kann von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

## § 9

### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind im voraus zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

## § 11

### Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf gewährten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ens Dorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 12

### Kostenersatz

Entstehen durch Sondernutzung Schäden an Straßen oder Plätzen, so haftet für deren Beseitigung der Erlaubnisnehmer. Hat die Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, sind die Kosten vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

## § 13

### Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung der Gemeinde Ens Dorf kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

## § 14

### Beitreibung

Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren können nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVWVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1408 vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518) beigetrieben werden.

## **§ 15**

### **Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahrmärkte) sowie für Volksfeste findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 61 des Saarländischen Straßengesetzes und 8 Abs. 7 a des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

## **§ 17**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde Ensdorf eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung wird hierdurch nicht berührt. Die bisher ortsüblich gewesene, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 65 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes).

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## GEBÜHRENTARIF zu § 8 der Satzung

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr
1	Litfasssäulen und Werbetafeln sowie Uhrensäulen	je qm Werbefläche jährlich 20,00 €
2	Sonstige Hinweis- u. Werbeanlagen einschl. Spruchbänder, ausgenommen Hinweise auf Gottesdienste, karitative Einrichtungen, Krankenhäuser, Unfall- u. Kfz-Hilfen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen	je qm Werbefläche wöchentlich 2,50 € monatlich 10,00 € jährlich 25,00 €
3	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Verkaufstische	je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich 0,10 € wöchentlich 0,90 € monatlich 3,90 €
4	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., ferner Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art, Ausstellungswagen	für beanspruchte reine Standfläche (1 m breit entlang der Verkaufsfläche) je qm täglich 0,10 € wöchentlich 0,90 € monatlich 3,90 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten,  je zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	bis zu 20 qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich 0,80 € wöchentlich 3,90 € monatlich 15,00 €  bis zu 40 qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich 1,50 € wöchentlich 7,50 € monatlich 30,00 €  bis zu 80 qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich 3,00 € wöchentlich 15,00 € monatlich 60,00 €  und darüber hinaus je weitere 20 qm täglich 0,80 € wöchentlich 3,90 € monatlich 15,00 €

6	Kraftfahrzeugausstellungen	bis zu 200 qm pro Tag bis zu 300 qm pro Tag je weitere 100 qm pro Tag	20,00 € 25,00 € 5,00 €
7	Festzeltveranstaltungen Wanderzirkusse	a) auf Marktplätzen bei Bean- chung aa) eines Marktviertels tägl. bb) einer Markthälfte tägl.  b) auf anderen Plätzen täglich	25,00 € 50,00 €  12,50 €
8	Andere Veranstaltungen		
	a) Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbe- schränkungen erforderlich sind (über- mäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO)	je Veranstaltung	25,00 €
	b) Kommerzielle Veranstaltungen soweit anderweitig nicht genannt (z.B. Modenschauen, Live-Musik- gruppen)	je Veranstaltung	10,00 €
	Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Bau- maschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial	monatlich je qm beanspruchte Verkehrsfläche	0,80 €

Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden bleibt die Nutzung für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.